

ABSENDER:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
 Zulassungsausschuss für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz
 Isaac-Fulda-Allee 2
 55124 Mainz

Antrag auf**GRÜNDUNG** einer **Berufsausübungsgemeinschaft****ERWEITERUNG** einer **Berufsausübungsgemeinschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 33 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte beantragen wir, unsere vertragszahnärztliche Tätigkeit in Form einer **BERUFSAUSÜBUNGSGEMEINSCHAFT** auszuüben.

ab _____

Nieder- und Zulassungsort ist _____

Erklärung

Die Ausübung einer Berufsausübungsgemeinschaft richtet sich nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte - Z-ZV nach der jeweils gültigen Fassung.

Die gemeinsame Abrechnung einer Berufsausübungsgemeinschaft ist jeweils nur zu Quartalsbeginn möglich und wenn vorher von den die Berufsausübungsgemeinschaft ausübenden Zahnärzten die schriftliche Erklärung abgegeben worden ist, daß sie als Gesamtschuldner und gegenseitig für die Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten entsprechend § 421 BGB haften.

Wir erklären, daß wir gemeinsam als Gesamtschuldner und gegenseitig für die Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten aus der Berufsausübungsgemeinschaft haften.

 Ort und Datum

Unterschrift

 Ort und Datum

Unterschrift

Unterschrift	Unterschrift
Die Gebühr für diesen Antrag von 120,00 Euro (je Antragsteller) wird von Ihrem Abrechnungskonto abgebucht.	

Erläuterung zum A N T R A G

GRÜNDUNG einer Berufsausübungsgemeinschaft

ERWEITERUNG einer Berufsausübungsgemeinschaft

Gem. § 33 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte sind die Landesverbände der Krankenkassen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung sowie die Verbände der Ersatzkassen vor Beschlussfassung durch den Zulassungsausschuss zu hören.

Bitte reichen Sie deshalb rechtzeitig

- **4 Wochen** vor dem Sitzungstermin –

-

bei uns folgende Unterlagen ein:

1. Ihren Antrag
2. eine Kopie des Gesellschaftervertrages sowie
3. die Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes über das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes für alle in der Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Vertragszahnärzte und angestellten Zahnärzte

Der Zeitraum zwischen Sitzung des Zulassungsausschusses und Beginn einer Berufsausübungsgemeinschaft sollte Ihnen genügend Spielraum für Vertragsanpassungen geben. Bedenken Sie, dass die Berufsausübungsgemeinschaft nur zu Quartalsbeginn gegründet werden kann und beziehen Sie die einmonatige Rechtsmittelfrist nach Zustellung des Beschlusses in Ihre Planungen ein.